

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach, Angelika Beer,  
Winfried Nachtwei, Irmgard Schewe-Gerigk und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/7596 —**

**Teilweiser Widerruf eines Zuwendungsbescheides für ein Taschenbuch zur  
„Kriegsdienstverweigerung“**

Mit Datum von 28. Oktober 1996 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Zuwendungsbescheid vom 21. August 1995 (in der Fassung vom 29. Mai 1996) an den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilweise widerrufen. Dadurch wurde ein Betrag von 18 260 DM und 1 004,30 DM Zinsen zurückgefördert, die im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes für ein Taschenbuch der IG Metall zur Kriegsdienstverweigerung ausgegeben worden waren. In der Begründung des teilweisen Widerrufs wird u.a. ausgeführt, daß das Taschenbuch der „Sichtweise Vorschub“ leiste, „es bestehe ein Wahlrecht zwischen Wehrpflicht und Ersatzdienst. Der Wehrdienst ist jedoch nach dem Grundgesetz die originäre und primäre Bürgerpflicht“. Zudem wird angemerkt der Ratgeber gebe „der Rechtslage, widersprechende Ratschläge“ und diskriminiere die Bundeswehr. Auch wird darauf hingewiesen, das nach § 23 BHO nur Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke veranschlagt werden dürfen, „wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat.“

In ihrer Antwort auf eine Einzelfrage des Abgeordneten Jürgen Augustinowitz stellt die Bundesregierung darüber hinaus fest: Das „Taschenbuch ‚Kriegsdienstverweigerung‘ wird von der Bundesregierung mißbilligt“ (Drucksache 13/5467).

Entsprechend der Entschließung A3-0025/93 vom 11. März 1993 des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft soll jedes Land eine „ausreichende Information über den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen“ ermöglichen. In der Entschließung 1995/83 vom 8. März 1995 der VN-Menschenrechtskommission wird „bestätigt, wie wichtig es ist, daß allen betroffenen Personen, die zum Militärdienst herangezogen werden können, Informationen zugänglich sind über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie man anerkannter Militärdienstverweigerer wird“.

**Vorbemerkung**

Mit Datum vom 28. Oktober 1996 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Zuwendungsbescheid vom 21. August 1995 (in der Fassung vom 29. Mai 1996) an den Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilweise widerrufen. Dadurch wurde ein Betrag von 18 260 DM und 1 004,30 DM Zinsen zurückgefordert, die im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes für ein Taschenbuch der IG Metall zur Kriegsdienstverweigerung ausgegeben worden waren. In der Begründung des teilweisen Widerrufs wird u. a. ausgeführt, daß das Taschenbuch der „Sichtweise Vorschub“ leiste „es bestehe ein Wahlrecht zwischen Wehrpflicht und Ersatzdienst. Der Wehrdienst ist jedoch nach dem Grundgesetz die originäre und primäre Bürgerpflicht“. Zudem wird angemerkt der Ratgeber gebe „der Rechtslage widersprechende Ratschläge“ und diskriminiere die Bundeswehr. Auch wird darauf hingewiesen, daß nach § 23 BHO nur Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke veranschlagt werden dürfen, „wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat.“

In ihrer Antwort auf eine Einzelfrage des Abgeordneten Jürgen Augustinowitz stellt die Bundesregierung darüber hinaus fest: Das „Taschenbuch ‚Kriegsdienstverweigerung‘ wird von der Bundesregierung mißbilligt“ (Drucksache 13/5467).

Entsprechend der Entschließung A3-0025/93 vom 11. März 1993 des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft soll jedes Land eine „ausreichende Information über den Status des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen“ ermöglichen. In der Entschließung 1995/83 vom 8. März 1995 der UNO-Menschenrechtskommission wird „bestätigt, wie wichtig es ist, daß allen betroffenen Personen, die zum Militärdienst herangezogen werden können, Informationen zugänglich sind über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie man anerkannter Militärdienstverweigerer wird“.

1. Werden die Wehrpflichtigen im Rahmen des Erfassungs- und Musterverfahrens von Seiten der Behörden schriftlich oder mündlich über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und dessen Wahrnehmung informiert?
  - a) Wenn ja, in welcher Weise und in welchem Umfang?
  - b) Wenn nein, warum nicht, und ist die Bundesregierung bereit, diese Praxis zu ändern?

Mit der Ladung zur Musterung erhalten die Wehrpflichtigen die Broschüre „Ja, ich bin dabei. Wegweiser für Wehrpflichtige“. In Stichworten werden sie darin über die mit der Wehrpflicht zusammenhängenden Fragen informiert. Der Text zum Thema Kriegsdienstverweigerung auf S. 48 der Broschüre lautet:

„Kriegsdienstverweigerer

Die allgemeine Wehrpflicht wird grundsätzlich durch den Wehrdienst erfüllt. Zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) sieht das Grund-

gesetz nur für denjenigen vor, der aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert. Es gibt also kein freies Wahlrecht zwischen den Diensten.

Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Er muß die Berufung auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung enthalten. Ein ausführlicher Lebenslauf, eine persönliche, ausführliche Begründung und ein Führungszeugnis sind beizufügen. Der Antrag befreit nicht von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, weil die Tauglichkeit sowohl für den Wehrdienst als auch für den Zivildienst festgestellt wird. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden auch im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen. Sie leisten (derzeit 13 Monate) Zivildienst, der 3 Monate länger als der Grundwehrdienst dauert.

Auf Wunsch werden weitergehende Informationen gegeben. Gemäß § 2 Absatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nehmen die Kreiswehrersatzämter schriftliche Anträge entgegen oder fertigen eine Niederschrift über den Antrag eines Wehrpflichtigen.“

2. In welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln förderte die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren jährlich
  - die Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wehrdienst und Nachwuchswerbung und Werbung für die Bundeswehr,
  - die Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Zivildienst/Kriegsdienstverweigerung?

Über das Thema „Wehrdienst“ wird im Rahmen folgender Titelansätze für den Gesamtbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr (Sicherheits-, Verteidigungspolitik, Bundeswehr) informiert (Jahres-Soll in Mio. DM):

- Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 1401 Titel 531 02):  
1993 = 5,7; 1994 = 5,849; 1995 = 5,170; 1996 = 5,5; 1997 = 4,950.
- Nachwuchswerbung (Kapitel 1401 Titel 539 03):  
1993 = 22,4; 1994 = 20,230; 1995 = 17,484; 1996 = 18,1; 1997 = 21,0.

Im Bereich Zivildienst/Kriegsdienstverweigerung stehen Haushaltsmittel für die Information und Öffentlichkeitsarbeit bei Kapitel 1704 Titel 531 01 zur Verfügung (Jahres-Soll in Mio. DM):

1993 = 1,8; 1994 = 1,7; 1995 = 1,5; 1996 = 1,4; 1997 = 1,4.

3. Aufgrund welcher Gründe wird der Ratgeber zur Kriegsdienstverweigerung „von der Bundesregierung mißbilligt“?

Der sogenannte Ratgeber verbreitet Polemik und Agitation gegen den vom Grundgesetz und vom Gesetzgeber gewollten Wehrdienst im Rahmen der Wehrpflicht, gegen die Bundeswehr und gegen den Zivildienst (z. B. Seiten 126 bis 129).

4. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, der Wehrdienst sei die „originäre und primäre Bürgerpflicht“?
  - a) Wieviel Prozent der erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1972 haben jeweils Wehrdienst, Zivildienst, sonstigen Dienst bzw. keinen Dienst geleistet, und wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse vor dem Hintergrund der Behauptung, daß der Wehrdienst die „originäre und primäre Bürgerpflicht“ sei?

Die Bundesregierung stützt sich auf Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), der als einzige – primäre – Dienstplicht die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband vorsieht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Ersatzdienst, wie sich schon aus der Wortwahl ergibt, nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes treten. Damit wird das verfassungsrechtlich in Artikel 12 a Abs. 2 Satz 1 GG vorgegebene Surrogationsverhältnis zwischen Ersatz- und Wehrdienst zum Ausdruck gebracht. Eine „Umdeutung“ der Ersatzdienstplicht in eine selbständig neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht ist nicht möglich. Das Grundgesetz verlangt vielmehr, daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 13. April 1978, BVerfGE 48,127 [16 f.]; Urteil vom 24. April 1985, BVerfGE 69, 23/24; Beschuß vom 11. Juli 1989, BVerfGE 80, 354 [359]).

Bei einer Gesamtbetrachtung der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1972 haben im Durchschnitt 48,5 % der Erfaßten als Grundwehrdienstplichtige oder als Soldaten auf Zeit Dienst geleistet. Zivildienst haben durchschnittlich 10,6 %, Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz 2,8 %, Dienst bei der Polizei oder beim BGS 0,9 % und Entwicklungsdienst 0,0 % geleistet. Keinen Dienst (ohne Wehrdienstausnahmen) haben im Durchschnitt 5,3 % geleistet. Dies bestätigt die Auffassung der Bundesregierung, daß der Wehrdienst die originäre und primäre Bürgerpflicht ist.

5. An welchen Stellen leistet der Ratgeber der „Sichtweise Vorschub, es bestehe ein Wahlrecht zwischen Wehrpflicht und Ersatzdienst“?

Die angesprochene Broschüre suggeriert in ihrer Gesamtaussage – besonders deutlich z. B. auf der Seite 13 – nicht nur ein Wahlrecht zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst, sondern läßt auch keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sich Wehrpflichtige – nach der von dort propagierten Auffassung – für die Kriegsdienstverweigerung entscheiden sollten. Besonders deutlich wird das auf den Seiten 46 ff. („Stichwort: Zukunft“) zum Ausdruck gebracht.

6. An welchen Stellen und in welcher Weise diskriminiert der Ratgeber die Bundeswehr?

Die Ausführungen unter der Überschrift „Bundeswehr auf Abwegen“ (S. 37 ff.) sowie Aussagen des „Ratgebers“ wie z. B., daß

- „die Bundeswehr unter dem Vorwand humanitärer und friedenschaffender Einsätze in eine Interventionsarmee umgebaut werde“ (S. 49),
- „künftig wieder deutsche Soldaten zur Durchsetzung wirtschaftlicher und machtpolitischer Interessen in aller Welt kämpfen, töten und sterben sollten“ (S. 50),
- „Geldmittel zur Produktion noch mörderischerer Waffen verschwendet würden“ (S. 60) oder
- die Bundeswehr „zum Kriegshandwerk ausbilde und töten lehre“ (S. 78),

verkennen nicht nur den verfassungsmäßigen Auftrag der Bundeswehr zur Landesverteidigung und ihre Aufgabe zur Friedenssicherung im Rahmen des Bündnisses, der EU und der UNO, sondern diskriminieren die Institution Bundeswehr in eindeutiger Weise, indem sie sie als willfähriges Instrument kriegslüsterner Machtpolitik erscheinen lassen.

7. Worin bestehen die „der Rechtslage widersprechenden Ratschläge“ in dem Ratgeber?

Die Empfehlungen des sogenannten Ratgebers auf den Seiten 89 und 116, die Stellung des Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vom Ergebnis der Musterung abhängig zu machen, um möglichst „ganz ohne Dienst davonzukommen“, konterkarieren die in Inanspruchnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung. Die Ableistung des gegenüber dem Grundwehrdienst längeren Zivildienstes ist nach geltendem Recht nämlich gerade tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung.

8. Würde die Bundesregierung grundsätzlich Publikationen fördern, die über das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung informieren?
- a) Wenn ja, darf eine solche Publikation darüber informieren, was ein Antragsteller, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden will, beachten muß?
  - b) Wenn ja, darf ein solcher Ratgeber aus den Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahr 1992 zitieren?
  - c) Wenn ja, darf ein solcher Ratgeber Zitate von Kurt Tucholsky enthalten?
  - d) Wenn ja, muß ein solcher Ratgeber vom Herausgeber selbst gesetzt, gedruckt und gebunden werden, oder dürfen dafür Satz-, Druck- und Bindearbeiten durch Dritte in Anspruch genommen werden?

Der Gesamtkomplex „Kriegsdienstverweigerung“ wird ausführlich mit sämtlichen erforderlichen Informationen in einem vom zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für alle interessierten Personen herausgegebenen Merkblatt abgehandelt, so daß es der Förderung weiterer einschlägiger Publikationen aus Bundesmitteln nicht bedarf.





